

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hagelstadt (Friedhofssatzung - FS)

Vom 14.04.2011

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Hagelstadt

folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
2. das gemeindliche Leichenhaus
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (z.B. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Geschwister),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst worden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

Zweiter Teil Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens einen Werktag vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn über Sie nicht innerhalb der Frist entschieden worden ist, § 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Dies gilt nicht für das Beschriften von Grabmalern.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 c) im erforderlichen Maße gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren von Friedhofswegen mit Fahrzeugen untersagen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis d des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
 2. Familiengräber (§ 12)
 3. Urnengräber (§ 13)
 4. Urnenplätze (§13)
 5. Kindergräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
- (2) Die Belegung der Grabstätten erfolgt grundsätzlich im Benehmen mit dem Erwerber. Die Friedhofsverwaltung kann abweichend davon bestimmen, das vorhandene, aufgelassene Grabstätten wieder neu belegt werden. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Für Erdbestattungen ist die Tieferlegung, soweit möglich, zwingend vorgeschrieben.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen.
- (2) In jedem Reihengrab dürfen nur eine Leiche, bei Tieferlegung zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu belegt oder erneut erworben werden.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber)
2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

§ 12 Familiengräber

Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen. In jedem Familiengrab dürfen 2 Leichen, bei Tieferlegung 4 Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu belegt oder erneut erworben werden.

§ 13 Urnengrabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 - Urnengrabstätten (Urnengräber und Urnenplätze in der Urnenwand) und
 - Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Urnengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. In Urnengräbern dürfen maximal vier Urnen beigesetzt werden, in Urnenplätzen maximal zwei Urnen. Bei Grabstätten für Erdbestattungen zählt eine Urne als Leiche. Die Grabstätte kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit neu belegt oder erneut erworben werden.
- (4) Die Verschlussplatten der Urnenplätze sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere als die von der Gemeinde gewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Gemeinde zu beschriften und zu gestalten. Für die Inschrift dürfen nur die von der Gemeinde ausgewählten Buchstaben der Schriftart „Charles Worth“ verwendet werden, um das Gesamtbild nicht zu stören. Infolge der geringen Verschlussplattengröße darf nur ein Kreuzzeichen, der Ruf- und Familienname sowie der Geburts- und Sterbetag der Bestatteten angegeben werden – die Verwendung von „+“, „-“ und „*“-Zeichen ist hierbei zulässig. Es ist nicht erlaubt, Urnenplätze zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Bilder, Nägel, Schrauben oder Sonstiges anzubringen.
- (5) Urnenplätze dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Abschlußplatten werden zum Beschriften von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten abgenommen, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte wird der Urnenplatz mit einem Provisorium verschlossen.
- (6) Die Abschlußplatten werden von der Friedhofsverwaltung an die mit der Beschriftung beauftragte Firma übersandt. Der Transport kann auch durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Die Abschlußplatten sind in diesem Falle nur gegen Unterschrift auszuhändigen, anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.
- (7) Blumen und Kerzen dürfen nur im Rücksprung der Urnenplätze angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, daß durch die Kerzen keine Schäden an der Urnenanlage entstehen können. Das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art, sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen vor oder innerhalb des Bereichs um die Urnenwand ist nicht gestattet. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer

Urnenbeisetzung, dieser sollte an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Er ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. In den Kammern der Urnenplätze dürfen keine echten Blumen mitbestattet werden.

- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen aus dem Urnenplatz zu entfernen und die Verschlussplatte auszutauschen. Die Asche und eventuell noch vorhandene Urnen nicht dauerhafter und wasserdichter Art werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

Auf Antrag des bisherigen Nutzungsberechtigten kann die Verschlussplatte und eventuell noch vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art an diesen ausgehändigt werden. Wird dieser Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde gestellt, wird die Verschlussplatte und die eventuell noch vorhandene Urne dauerhafter und wasserdichter Art entsorgt.

Diese Bestimmung gilt für Urnen auch beim Verfall von Urnenerdgrabstätten oder beim Verfall von Grabstätten für Erdbeisetzungen, wenn dort eine Urne bestattet war.

- (9) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) alter Friedhof:

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|----------------|
| 1. Kindergräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 1): | Länge:1,20 m | Breite: 0,60 m |
| 2. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2): | Länge:2,00 m | Breite: 1,00 m |
| 3. Familiengräber (§ 12): | Länge:2,30 m | Breite: 1,60 m |

b) neuer Friedhof:

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|----------------|
| 1. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2): | Länge:2.00 m | Breite: 1,00 m |
| 2. Familiengräber (§ 11): | Länge:2.00 m | Breite: 1,80 m |
| 3. Urnengräber (§ 13): | Länge:1,00 m | Breite: 1.00 m |

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte ist den vorgegebenen Verhältnissen anzupassen.

- (3) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Grabsohle beträgt bei

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Reihen- und Familiengräbern: | 2,30 m, bei Tieferlegung (Stufenbelegung):2,90 m; |
| 2. Kindergräbern: | 1,80 m; |
| 3. Urnengrabstätten: | 0,80 m; |

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht auch ohne Vorliegen eines Todesfalls erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Während der Ruhezeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 16 Abs. 2 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um die Zeit der Ruhefrist verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der vorgenannten Regel zulassen. Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (8) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (9) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung

genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 33 Anwendung. Werden die Kosten für eine Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die Befugnis, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.
- (5) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof und für die Pflege der Gräber benötigte Wasser darf der gemeindlichen Wasserleitungsanlage im Friedhof unentgeltlich entnommen werden. Die Anlage ist schonend zu behandeln.

§ 18

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. Die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 19

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern:	Höhe: 0,80 m	Breite: 0,60 m
2. bei Reihengräbern:	Höhe: 1,70 m	Breite: 1,00 m
3. bei Familiengräbern:	Höhe: 1,70 m	Breite: alter Friedhof 1,60m neuer Friedhof 1,80m
4. Urnengrabmäler sind am vorhandenen Bestand auszurichten. Das Grabmal soll als Liegeplatte ausgeführt werden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Länge und Breite der Grabstätte dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die Grabeinfassungen haben sich im Rahmen der Grabmale zu halten. Trittplatten neben den Grabeinfassungen sind außerhalb des Grabfeldes K des Belegungsplans nicht zugelassen.

§ 20

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 21 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Das Grabmal ist mit einem Fundament, die einzelnen Grabteile sind untereinander fachgerecht zu verbinden. Grabmale sind grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen. Soweit die Friedhofsverwaltung durchgehende Fundamente erstellt hat, sind diese zu benutzen. Ansonsten sind die Fundamente nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme § 33).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Pflichtigen zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Die Grabstätten sind einzuebnen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Vierter Teil Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)-
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,

2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
 - (3) Besucher haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen. Kinder unter 12 Jahren dürfen das Leichenhaus nur in Begleitung Erwachsener betreten. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
 - (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Das gleich gilt sinngemäß für die Abnahme von Totenmasken. Ausgeschlossen von der Genehmigungspflicht sind die nächsten Angehörigen.
 - (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 24 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
 - d) die Leiche von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt worden ist und unmittelbar nach der Ankunft die Bestattung stattfindet.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
- a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Sargträger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 c) befreien.

§ 28 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenplätzen oder -fächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach / der Urnenplatz / die Grabkammer geschlossen ist.

§ 29 Anzeigepflicht, Bestattung

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.
- (3) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der religiösen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden.
- (4) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die den hierfür geeigneten Platz bestimmt, abgegeben werden.

§ 30

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 31 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 Bestattungsverordnung.

Fünfter Teil Übergangs-/Schlußbestimmungen

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Ersatzvornahme

- (1) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- (2) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten nicht bekannt oder ist kein Nutzungsberechtigter oder sonst Verpflichteter vorhanden oder nicht ohne weiteres ermittelbar, ergeht anstatt der schriftlichen Aufforderung / Ankündigung eine befristete öffentliche Aufforderung. Dies gilt auch in den Fällen des und § 13 Abs. 8, § 15 Abs. 7 und § 22 Abs. 2

§ 34 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden, wer

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 29 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 31),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 18) oder diese entgegen § 22 entfernt,
7. Den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt.
8. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Hagelstadt, den 14.04.2011

Siegel

Haimerl
Erster Bürgermeister